

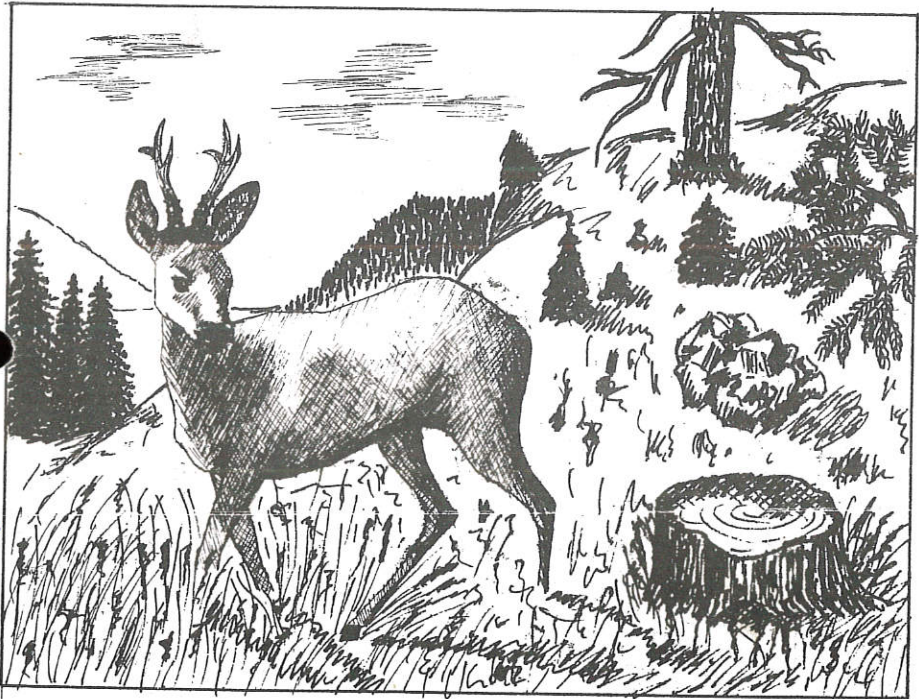


DER TIROLER JAGDAUFSEHER

MITTEILUNGEN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVEREIN

Nr.: 5

Juli 1978



Lieber Waidkamerad !

Der Ausschuß des TJAV entbietet Dir hiermit seinen 1/4-jährlichen Gruß.

Leider müssen wir unsere Vereinsnachrichten in einer Kurzfassung bringen, da in diesem Heft umfangreiche Berichte erscheinen.

Ich möchte mich vorrangig auf einen Dank an alle Mitglieder beschränken, der sich auf den regen Kauf des Vereinsabzeichens und auf die verständnisvolle Spende bezieht. Fast alle Mitglieder hatten dafür Verständnis und haben daher dem Verein eine echte finanzielle Grundlage geschaffen.

Im Oktoberheft wirst Du wieder einen umfangreicheren Vereinsbericht erhalten und sage Dir im Namen des Ausschusses des TJAV ein kräftiges

»Waidmannsheil«
Hugo Feurich

Ein Gedenken an unser verstorbenes Mitglied

Rudolf Foidl
Schwendt

Spezial-Shampoo



zur Reinigung des empfindlichen und zur Schuppenbildung neigenden Felles.
Enthält Schieferöl und rückfettende Substanz.
Tötet Flöhe und Zecken.

A. MOLL
Wien I., Tuchlauben 9

Wilderer und deren Bekämpfung

Im folgenden will ich versuchen, auf Grund meiner Erfahrung als Gendarmeriebeamter, bei der Ausforschung und Überführung von Wilderern, einige Ratschläge für die Jagdschutzorgane zu geben.

Grundsätzlich die Frage: »Was versteht man unter wildern?« Kurz gesagt, die unbefugte Ausübung der Jagd. Im österreichischen Strafgesetzbuch (§§ 137 u. 138) wird das Wildern als »Eingriff bzw. schwerer Eingriff in fremdes Jagdrecht« definiert. Wenn man kurz die Frage streift, warum oft sonst nicht kriminell veranlagte Menschen zu Wilderern werden, sind diese Wildfrevler in folgende Typen einzuteilen:

1. der Wilderer aus Leidenschaft
2. der Wilderer aus Gewinnsucht
3. der Wilderer aus Not (kommt kaum noch vor)
4. der Gelegenheitswilderer.

Viel häufiger als den reinen Typ finden wir allerdings verschiedene Mischtypen (z.B. Gewinn u. Leidenschaft). Es würde aber den Rahmen dieses Beitrages sprengen, wollte man näher auf die Psychologie und die Motivierung dieser Art von Gesetzesbrechern eingehen.

Das Jagdschutzorgan als Praktiker wird aber in erster Linie mit der Arbeitsweise des Wilderers konfrontiert und muß sich daher vor allem mit dieser befassen. Hier unterscheiden wir:

1. den Wilderer mit der Schußwaffe,
2. den Eisen-, Schlingen- und Fallensteller,
3. jene Personen, die durch gelegentliche Aneignung von Jungwild, Eiern, Abwurfstangen etc., sowie durch Aneignung von überfahrenem und angeschoßenem Wild zum Wilderer werden.

Weil aber nach meinen Informationen das Stellen von Eisen, Fallen und Schlingen in Tirol nicht mehr so aktuell ist, wie vor Jahrzehnten, und der gelegentlichen Aneignung von Lebendem oder Totem ohne Verwendung einer Schußwaffe aus anderen Gründen keine große Bedeutung zukommt, möchte ich mich auf die Ausforschung und Überführung von Wilderern mit der Schußwaffe beschränken.

Von den Wilderern mit der Schußwaffe ist der sogenannte Autowilderer die weitaus größte Geisel unserer Jagden. Er kann und will - weil vorwiegend zur Nachtzeit, bei künstlichem Licht oder Mondschein unterwegs - meistens keine lange Auswahl treffen und feuert auf alles, was da krecht und fleucht. So übertrifft er an Schädlichkeit den abseits von

Straßen, im Revier pirschenden Wildschützen, der Gott sei Dank heute nicht mehr als romantischer Volksheld betrachtet wird, bei weitem.

Wie soll sich nun das Jagdschutzorgan bei Betreten eines Wildererers oder bei Auffindung von Spuren, die auf einen Eingriff in fremdes Jagdrecht hinweisen, verhalten?

1. Betreten von Autowilderern:

Das Jagdschutzorgan beobachtet einen Wilderer, wie er auf ein Stück Wild schießt oder bereits dabei ist, dieses zu versorgen.

Nun soll der Jäger zunächst, wenn möglich, Automarke, Kennzeichen, Farbe, Anzahl der Täter und eine Persons- und Kleiderbeschreibung oder wenigstens einige dieser Merkmale sowie Ort und Zeit der Tat notieren. *Kein Reviergang ohne Notizbuch!!*

Ist der Wilderer dem Jagdschutzorgan bekannt, kommt der Beschreibung weniger Bedeutung zu. In beiden Fällen ist jedoch auf schnellstem Wege auf der nächsten Gendarmerie (Polizei)-dienststelle Anzeige zu erstatten. Bei großer Entfernung oder anderen zwingenden Gründen, vorerst telefonisch. *Falsch* wäre, wenn das Jagdschutzorgan versuchen würde, die Täter zu stellen und zur nächsten Sicherheitsdienststelle bringen wollte. Ein solches Unternehmen würde sowieso in den meisten Fällen scheitern, da das Jagdschutzorgan nach der StVO nicht berechtigt ist, Fahrzeuge anzuhalten, bzw. der betreffende Lenker nicht zum Anhalten verpflichtet ist. Eine Ausnahme, wenn das Fahrzeug zur Flucht benützt wird und der Täter gegen das ihn anhaltende und als solches erkennbare Jagdschutzorgan fährt und somit nach § 269 STGB Gewalt gegen einen Beamten anwendet, um ihn an der Amtshandlung zu hindern. Das von der Behörde ordnungsgemäß bestellte und bestätigte Jagdschutzorgan genießt in Ausübung seines Dienstes den Schutz eines Beamten im Sinne § 74/4 STGB. *Jagdschutzabzeichen muß sichtbar getragen werden!!*

Sollte aber die Anhaltung gelingen und dem Täter die Waffe und eventuelle Beute abgenommen und seine Personalien festgestellt werden können, so wird in den allermeisten Fällen kein Grund mehr bestehen, die betreffende Person weiterhin in ihrer persönlichen Freiheit einzuschränken und sie auf die nächste Sicherheitsdienststelle oder zur Behörde zu bringen.

Was geschieht aber nach einer solchen versuchten oder gelungenen Anhaltung in Wirklichkeit? Der Täter fährt anschließend sofort nach Hause oder zu seinen Komplizen, und nun wird alles verräumt, was nur im entferntesten auf die meist bereits zahlreichen früheren Wilddiebstähle hinweisen könnte. Auch wird der Täter durch diese Vorgangsweise des Jagdschutzorganes vorgewarnt. Bei einer späteren Vernehmung ist aus dem Täter nichts mehr heraus zu bringen und allfällige Zeugen sind bereits beeinflußt. Es wäre daher wesentlich besser gewesen, den oder die Täter genau zu beobachten und dann in Ruhe nach Hause fahren zu lassen. Den, in der Folge ermittelnden Sicherheitsorganen ist dadurch das Überraschungsmoment gesichert. In solchen Fällen bringt eine, vom Täter nicht vermutete Hausdurchsuchung oft mehrere Waffen, Schalldämpfer, zahlreiche Trophäen und Decken zum Vorschein. Nicht selten auch ein nettes Quantum Wildbret. Kleinwild, wie Hasen und Spiel- u. Auerhahnen, werden oft auch unzerwirkt eingefroren. Auf solche Weise, speziell wenn Hausdurchsuchungen bei mehreren Verdächtigen durchgeführt werden, ist es möglich, ganze Wildererbanden zu überführen.

Eine sofortige Anhaltung wird aber dann zweckmäßig sein, wenn dem Jäger unbekannte Täter mit Fahrzeugen ohne Kennzeichen am Werk sind und daher für eine spätere Ausforschung nur geringe Chancen bestehen. Aus oben genannten Gründen sind allerdings die Erfolgsaussichten bei einer Anhaltung durch Jagdschutzorgane, speziell wenn der Jäger auf sich allein gestellt ist, auch nicht besser. Die Entscheidung, wie vorgegangen werden soll, hat das Jagdschutzorgan nach Beurteilung der Lage und der Erfolgsaussichten in eigener Verantwortung selbst zu treffen.

2. Betreten von Wilderern im Revier:

Bei Betretungen solcher Art ist im allgemeinen das unter Punkt 1 Gesagte maßgebend. Ein sofortiges Einschreiten wird insbesondere dann eher am Platze sein, wenn der Täter dem Jäger unbekannt ist, oder keine auffälligen oder besonderen Kennzeichen aufweist und somit für eine spätere Ausforschung durch die Behörde geringe Aussichten bestehen. Bei der Entscheidung, ob nur beobachtet oder angehalten werden soll, sind folgende Punkte zu beachten: Zahl der Täter, Zahl der Jagdschutzorgane, Art der Bewaffnung, Entfernung von der nächsten Sicherheitsdienststelle, Wegverhältnisse, für den Abtransport zu erwartender Widerstand oder Fluchtversuche etc.

Hat man sich nach Berücksichtigung dieser Gründe doch für die Anhaltung entschlossen, so sind dennoch die Personalien, genaue Beschreibung, sowie Zeit und Ort und sonstige wichtige Wahrnehmungen zu notieren. Dies deshalb, damit im Falle das Einschreiten wegen Widerstandes, unerwarteter Unterstützung durch Komplizen oder Flucht erfolglos bleiben sollte, brauchbare Anhaltspunkte für die Ausforschung und Überführung der Täter vorhanden sind. Dies gilt umsomehr, als bei Wilderern der Gebrauch der Waffe gegen das Jagdschutzorgan nie ausgeschlossen werden kann und dieses dadurch an Leib und Leben gefährdet ist.

Keinesfalls darf der Jäger unüberlegt oder übereifrig vorgehen. Es ist immer zu versuchen, sich gedeckt und unbemerkt möglichst nahe an den Wilderer heranzuarbeiten und den Täter dann je nach Örtlichkeit gedeckt, aus nächster Nähe, entschlossen und überraschend mit schußbereiter Waffe zu stellen. Auch an seiner Entwaffnung ist der Täter ständig im Auge zu behalten, um Widerstands- und Fluchtversuchen schon im voraus zu begegnen und sich den Täter unter Androhung des Waffengebrauches vom Leibe zu halten. Falscher Heldenmut, wie er in alten Filmen und romantischen Romanen beschrieben wird, ist hier fehl am Platz und könnte für das Jagdschutzorgan einen gefährlichen Verlauf und bösen Ausgang nehmen.

3. Verhalten bei Auffindung von Spuren:

In diesem Falle soll das Jagdschutzorgan möglichst alles unverändert lassen und sofort die Anzeige bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstatten. Wenn notwendig und zweckmäßig, sollen Spuren vor der Vernichtung geschützt werden (z.B. Schuh- oder Reifenspuren durch Abdecken mit einem Brett oder Reisig).

Zu den Spuren, die auf einen Wildererfall hinweisen, gehört auch angeschossenes Wild. Hier ist allerdings vor Erstattung der Anzeige die Frage zu stellen, ob nicht der Jagdausübungsberechtigte, ein Jagdgast oder ein anderes Jagdschutzorgan oder gar man selbst, diese Spur durch Abgabe eines schlechten Schusses verursacht hat. Ist dies auszuschließen, so ist unverzüglich die Anzeige zu erstatten. Beim Aufbrechen unbedingt das Geschoß suchen und sicherstellen, dasselbe gilt auch für einen schon in Verwesung übergegangenen Kadaver, wenn kein Ausschuß vorhanden ist. Das allenfalls aufgefundene Geschoß, mit den im Mantel eingepprägten Eigenheiten des Laufs, ist nämlich die einzige Möglichkeit zur Bestimmung der Tatwaffe im Wege eines Vergleichschusses durch eine kriminaltechnische Untersuchungsstelle. Dazu muß allerdings eine verdäch-

tige Waffe sichergestellt werden, was auch erst nach Jahren der Fall sein kann. Dasselbe gilt auch für unter verdächtigen Umständen gefundene Patronenhülsen.

Da Wilderer, wegen des geringen Knalles, gerne kleinkalibrige Waffen verwenden. Diese liefern aber selten einen Ausschuß, so daß sich die Suche nach dem Geschoß oft lohnen wird. Weiters kann auch ein vom Täter stammender Hut, eine Jacke oder sonstige Gegenstände dem Kriminalisten für die Untersuchung dienlich sein.

Allgemeines:

Die Vorschriften der StPO über die Berechtigung zur Anordnung und Vornahme von Hausdurchsuchungen (dazu gehört auch die Durchs. eines Autos) und Verhaftungen wurden hier nicht behandelt, weil sie in erster Linie die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die Sicherheitsorgane betreffen. Ebenfalls nicht näher eingegangen wird auf den § 34 TJG, weil er als bekannt vorausgesetzt werden dürfte und eine nähere Behandlung den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde.

Zu § 34, Abs.4 Punkt a), der das Jagdschutzpersonal ua. berechtigt, Personen, welche des Wilderns verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zu wider handeln, anzuhalten und ihre Person festzustellen, aber kein Verhaftungs- oder Festnahmerecht enthält, muß bemerkt werden, welche Zwangsmittel letzterem eigentlich zur Durchsetzung seiner Amtshandlung zur Verfügung stehen; wenn die Feststellung der Person des Verdächtigen aus was immer für Gründen nicht gelingt? Für einen solchen Fall enthält § 3 u. 4 des Gesetzes vom 16.6. 1872 RGBl. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur (wozu auch die Jagd zählt) aufgestellten Wachpersonals, das notwendige Recht zur Verhaftung. Wegen der Wichtigkeit dieser Bestimmungen werden sie folgend wiedergegeben:

§ 3 Der Wachmann darf Verhaftungen zum Zwecke der Ablieferung an die zum Verfahren zuständige Behörde und unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. Wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene
 - a) dem Wachmann unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat oder
 - b) sich seiner dienstlichen Anordnung widersetzt, ihn beschimpft, sich an ihm vergreift oder

c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat.

2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes angetroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe.

§ 4 Wenn eine Person, welche nach § 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen u. außerhalb desselben festzunehmen.

Nach Zitierung dieser zwar alten, aber wichtigen und immer noch in Geltung stehenden Gesetzesbestimmung in Verbindung mit § 34, Abs. 4/a TJG, der auch das Beschlagnahmerecht des Jagdschutzorganes enthält, möchte ich noch folgenden Hinweis geben: Es kommt leider manchmal vor, daß Jagdschutzorgane einer des Wilderns verdächtigen oder überführten Person Waffen oder Fanggeräte abnehmen und dann über Ersuchen des Betroffenen oder eines Fürsprechers keine Anzeige erstatten, aber auch natürlich die beschlagnahmten Gegenstände, welche oft einen nicht unwesentlichen Wert darstellen, nicht der zuständigen Behörde übergeben oder dem Verdächtigen zurückstellen. Wenn in einem solchen Falle der Täter die Verjährungsfrist (sechs Monate bei Übertretung jagdl. Vorschriften und Eingriff in fremdes Jagdrecht und fünf Jahre bei schwerem Eingriff in fremdes Jagdrecht) abwartet und dann ohne Risiko für sich die Anzeige gegen das Jagdschutzorgan erstattet, wird dieseswegen Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 302 STGB) zur Verantwortung gezogen.

Auch einen anderen, nicht selten vorkommenden Fehler möchte ich hier noch aufzeigen: Wenn ein Jagdschutzorgan auf Grund ihm zukommender vertraulicher Informationen oder anderer Hinweise und gewisser Indizien eine Person des Wilderns verdächtigt, aber dieser Verdacht noch nicht für eine Anzeige reicht, so ist es immer falsch, dem Verdächtigen bei irgendwelchen Gelegenheiten Vorhalte zu machen oder ihn zur Rede zu stellen. Dadurch erreicht man in den seltensten Fällen, daß der Täter seine Freveltaten einstellt. Er wird dadurch nur zur Vorsicht gemahnt und beseitigt Spuren und Beweise sorgfältiger, was bei einem späteren Anlass die Überführung des Verdächtigen bedeutend erschweren oder gar unmöglich machen kann. Das Jagdschutzorgan soll sich früh genug mit einem Berufskollegen oder einem Sicherheitsorgan beraten, aber nicht mit unberufenen Personen darüber sprechen.

Zum Abschluß meines Beitrages möchte ich noch allen Berufsjägern und Jagdaufsehern, zur örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle (Gend.-Posten) und hier vor allem mit jagdlich interessierten Beamten guten Kontakt zu halten. Denn diese Beamten sind kriminalistisch und jagdlich geschult und haben somit die besten Voraussetzungen zur Wildererbekämpfung. Wenn dann durch Vermittlung des Jagdschutzorgans einem solchen Beamten vom Jagdausübungsberechtigten gelegentlich ein Abschluß freigegeben wird, ist das sicher nicht zum Schaden des Reviers und fördert die Zusammenarbeit.

Nun sei mir noch folgende Bemerkung gestattet: Wir leben gottlob in einem Rechtsstaat, wo niemand in seinen Rechten ohne ausreichenden gesetzlichen Grund eingeschränkt werden darf. Wenn nun das Jagdschutzorgan bei der Behörde oder Sicherheitsdienststelle die Anzeige erstattet hat, aber nicht in der Lage war, genügend Beweismaterial und Verdachtsmomente, die für die Vornahme einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung ausreichend wären, anzubieten oder letztere erfolglos verlaufen ist und der Behörde oder den Sicherheitsorganen die Überführung auch durch sonstige Nachforschungen und Erhebungen nicht gelungen ist, so kommt es vielfach gegen die Meinung und Überzeugung des Jagdschutzpersonales zu einem Freispruch »aus Mangel an Beweisen«. Dies darf dann aber kein Anlaß zur Resignation sein, sondern man erinnere sich in einem solchen Falle besser an den Grundsatz der STPO »in dubio pro reo« (im Zweifel für den Beschuldigten) oder: Es ist besser, 99 Schuldige freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. Das Jagdschutzorgan soll also den Verdächtigen, der nach einem solchen Freispruch das Wildern kaum aufgeben wird, weiterhin genau beobachten und verdächtige Wahrnehmungen notieren. Dann wird es sicher einmal möglich sein, einem solchen Rückfalltäter die Rechnung zu präsentieren.

Nun komme ich wirklich zum Ende und hoffe, daß meine Ausführungen doch in einem oder anderem Falle für das Wohl unserer Reviere zum Erfolg beitragen mögen.

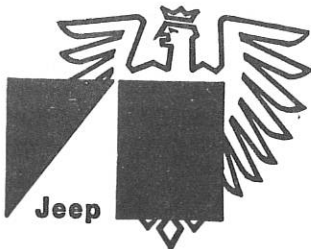
Johann Mair
Abt.-Insp.



Unser Futter kommt mit
einem JEEP am besten
vom Tal zu uns herauf!



Jeep
CJ-5/6/7
American Motors ... wo andere
aufgeben müssen!



**JEEP LANDESVERTRETER TIROL
AUTOHAUS OBERLAND**
6460 IMST-LANGGASSE 35 · TEL. 05412/2262

Gedanken zur Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes

Das TJG regelt seit seiner Novellierung im Jahre 1969 das Jagdgeschehen Tirols, und das zur Zufriedenheit der meisten Jäger Tirols und der Behörden.

Doch der Schaffendrang so manchen Tirolers entdeckte im TJG einige Unzulänglichkeiten und so kam es, daß die Notwendigkeit einer Novellierung diskutiert wurde. Aus dieser Diskussion entstand ein Novellierungsantrag. Es wurde ein Unterausschuß gebildet und die Schmiede des Gesetzes gingen ans Werk, Entwürfe und Vorschläge auszuarbeiten. Die Interessensgruppen, Jägerschaft sowie Land- und Forstwirtschaft, reisten durch die Lande um einen Teil der Betroffenen aufzuklären und für ihre Vorschläger zu werben. Versammlungen wurden abgehalten und Beschlüsse gefaßt, Meinungen prallten aufeinander. Viele Einigungsversuche fanden statt, jedoch jede Interessensgruppe glaubte, ihre Interessen wären wichtiger, als die der anderen.

Die Belange aller Interessensgruppen sind bereits im derzeit gültigen TJG bis auf wenige Punkte ausreichend geregelt. Dieses Wenige könnte man auch mit Verordnungen regeln und man bräuchte nicht ein gutes, bewährtes und durchaus funktionsfähiges TJG in ein möglicherweise weniger gutes, von verschiedenen Interessensgruppen angekämpftes, umwandeln.

Der Entwurf, so hört man, liegt bereits fast fertig auf irgend einem Schreibtisch im Tiroler Landhaus. Man fragt sich, warum geht nichts vorwärts?

Die Gründe hierfür sind erfreulich. Der Entwurf entspricht bei weitem nicht den betroffenen Interessensgruppen und darum sagt man sich mit Recht: *Lieber keine Novellierung als eine schlechte!*

Damit beweisen die dafür zuständigen Herren nicht nur eine weise Haltung, sondern darüber hinaus, daß man Interessensgruppen nicht einfach übergeht und der Demokratie Rechnung zu tragen hat.

So kann man nur hoffen, der Novellierungsentwurf möge sich auf dem Amtswege *verirren* und *unauffindbar* bleiben.

Johann Huber
Zams



STEINADLER



Ein Begriff für
Qualität und Geschmack

Reuttener Waffenstube

Hubert Keller · Büchsenmachermeister
6600 Reutte · Untergsteig 6a · Tel. 056 72 24 10

Alles für die Jagd

Moderne Jagd- und Sportwaffen werden
nach Ihren speziellen Wünschen in eigener
Werkstätte angefertigt.

Jagdbekleidung - Optik - Schießsport

Der Adler ist erlegt

Im Jahre 1977 wurde bei der BH. Innsbruck um den Abschluß eines Steinadlers in einem Teilbereich der Jagdreviere von Neustift/Stubai angesucht. Das Ansuchen für einen Teil der Jagdgebiete erfolgte ausschließlich deswegen, weil in diesen Gebieten abnormal hohe Verluste an Gamskitzen, Murmeltieren und insbesondere an weidenden Lämmern während der Sommerweide der Schafe auf den Almen zu verzeichnen waren. Diese Schäden bezogen sich hauptsächlich auf das Gebiet des Unterbergtales, weshalb das Ansuchen auch auf dieses Gebiet beschränkt wurde.

Vom Gesuchswerber, welcher im Gebiet des Unterbergtales zwei Eigenjagdgebiete als Jagdaufseher betreut, wurde bewußt ein größeres Gebiet der umliegenden Jagden in das Ansuchen einbezogen, um einerseits einem möglichst großen Kreis von Jägern die seltene Jagd auf einen Adler zu ermöglichen und andererseits im Falle der Freigabe eines Steinadlers, die übliche kurze Zeit der Freigabe besser nützen und tatsächlich einen Steinadler strecken zu können.

Vorweggenommen sei, daß das Ansuchen einzig und allein wegen den hohen Schäden, die bereits angeführt wurden, von einem Jagdaufseher gestellt wurde. Daß mit den Jagdpächtern und Jagdschutzorganen der umliegenden Jagdgebiete vorher kameradschaftlich das Einvernehmen hergestellt wurde um gegen den harten Widerstand der Naturschützer bestehen zu können, sei nur am Rande erwähnt. Diese Initiative erfolgte keinesfalls aus »Gschaftelhuberei«, wie die Mitglieder des TJVA bereits öffentlich bezeichnet wurden, der Grundgedanke war, einen angemessenen Wildstand zu erhalten und die Schäden, wie bereits aufgezeigt, zu verringern.

Nach vielen Schwierigkeiten wurde schließlich im Dezember 1977 von der BH.-Innsbruck ein Steinadler zum Abschluß freigegeben. Vor näherem Eingehen auf die nicht ganz verständlichen Freigabeprivilegien, erlaubt sich der Verfasser dem Herren Vorstand der Abtlg. III a 2 des Amtes der Tiroler Landesregierung, Hofrat Dr. Rauch, dem Herren Bezirkshauptmann von Innsbruck-Land, Dr. Sterzinger, den Herren Bürgermeister des Stubaitales, dem Herren BJM. Peter Stöckl und Hegemeister Karl Kempf für die Mühen und wohlwollende Einstellung herzlichst zu danken. Dieses Verfahren zeigt deutlich, daß nur durch sehr präzise und objektive Tatsachen und Erhebungen der Behörde die Freigabe

möglich war. Ein herzlicher Dank sei nicht zuletzt auch an die Organe der Landwirtschaftskammer in Innsbruck und den Ortsbauernobmann Hermann Pfurtschelle für ihre Unterstützung gerichtet.

Bei der Abschlußplanbesprechung für Schalenwild im Jahre 1977, im Gasthof Alpenland in Neustift, in Anwesenheit des Jagdreferenten der BH.-Ibk., des BJM, der Jagdpächter und Berufsjäger, wurde das Übereinkommen getroffen, daß im Falle einer Freigabe des Steinadlers der Abschub nur durch die Berufsjäger und Jagdaufseher erfolgen dürfe. Dieser Beschluß deshalb, weil nur dadurch sichergestellt erschien, daß der Abschub eines zweiten Adlers, durch die geringere Anzahl von Berechtigten vermieden wird. Zudem wurde beschlossen, daß sich die Jagdschutzorgane durch ständige Meldungen über die gewünschten Jagdtage gegenseitig verständigen, um auch dadurch einen zweiten Abschub auszuschließen.

Dieses Übereinkommen währte jedoch nicht lange und bei der Freigabe wurden die Jagdaufseher aus nicht näher bekannten Gründen gänzlich in den Hintergrund gestellt. Ende November oder anfangs Dezember 1977 fand in Neustift eine Jagdpachtverlängerungsbesprechung über das Gebiet der Jagdgenossenschaft statt. Dabei wurde der Abschub eines Steinadlers, von Herrn Platzgumer der BH.-Ibk., an die Jagdpächter des Genossenschaftsjagdgebietes von Neustift und an die 3 Berufsjäger freigegeben. Sämtliche Eigenjagdbesitzer und Jagdaufseher des im Ansuchen erwähnten Gebietes wurden von der Bejagung ausgeschlossen und von der Freigabe überhaupt nicht informiert. Der Gesuchswerber erhielt ebenfalls auf das Ansuchen nie eine Antwort.

**Sämtliche Präparationen durch
den Fachmann, unser Mitglied**

Johann Ranalter

Kampl 6

6167 Neustift

Telefon 05226/507

Angeblich wurde dann am 24. Dezember 1977, vormittags vom Genossenschaftspächter und Eigenjagdbesitzer Hermann Hofer ein Steinadler erlegt. Hofer schoß den Adler angeblich vom Balkon eines Gasthauses auf der Mutterbergalm in Neustift. Dem Schützen nachträglich noch ein kräftiges Waidmannsheil.

Am Gasthaus Mutterbergalm führt die Zufahrtsstraße zur Stubaier Gletscherbahn vorbei. Weil am hlg. Abend vormittags Schibetrieb war, wird dieser Balkonabschuß manchen Naturfreund auf die Barrikaden bringen und zukünftige Freigaben noch mehr erschweren. Bei Einhaltung der Erstvereinbarung wäre dieser Umstand sicher vermieden und die anscheinend bewußte Diskriminierung eines Teiles der Jägerschaft verhindert worden.

Der Ausschuß des TJAV appelliert eindringlich mit der herzlichen Bitte an die Verantwortlichen im TJV, in Zukunft solche Diskrepanzen gemeinsam zu lösen. Der aufgezeigte Fall zeigt klar, daß beide Organisationen zusammen ihre Mitglieder, die ja alle im TJV vereint sind, in Zukunft vor Diskriminierung jeder Art schützen müssen.

Hermann Walch
Neustift

Die ideale Waffe für den Jagdaufseher

Warum eine Zoli-Bockbüchsflinte?

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
und konkurrenzlosem Preis von **S 12.750,-**

Für diese Bockbüchsflinte, die in allen gängigen Kaliberzusammenstellungen (auch für die .243 Winch.) erhältlich ist, und für alle übrigen ZOLI-Erzeugnisse haben wir das **ALLEIN-VERKAUFSRECHT FÜR TIROL**. Fordern Sie bitte den neuen Katalog über ZOLI-Waffen an.

Außerdem verweisen wir noch auf unsere einmalig große Auswahl an Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehören.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 – TELEFON (0 52 22) 27 1 16

Erscheint 1/4 jährlich. Eigentümer und Herausgeber: Tiroler Jagdaufseherverein
Für den Inhalt verantwortlich:
Hugo Feurich, 6020 Innsbruck Völserstrasse 63

Anzeigenverwaltung: Adolf Lob, 6671 Weissenbach 70 A